

## Kundeninformation zu § 14a EnWG

### Für wen gelten die neuen Regelungen aus § 14a EnWG?

Die neue Regelung gilt für alle steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die

- mehr als 4,2 kW Leistung haben,
- im Niederspannungsnetz angeschlossen sind und
- ab dem 1. Januar 2024 in Betrieb genommen wurden.

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne des § 14a EnWG sind:

- Private Wallboxen für E-Autos,
- Wärmepumpen,
- Stromspeicher sowie
- Klimaanlage für die Raumkühlung.

### Muss ich selber aktiv werden, um von den Vorteilen des § 14a EnWG zu profitieren?

Nein. Nachdem Ihre steuerbare Verbrauchseinrichtung vom Elektroinstallateur in Betrieb genommen und bei uns ordnungsgemäß angemeldet wurde, fallen Sie automatisch unter die Regelungen des Modul 1 und erhalten eine pauschale Entlastung.

### Was bedeutet es konkret, wenn der Netzbetreiber meine Anlage steuern kann?

Zunächst mal wird eine Steuerung durch uns als Netzbetreiber nur in den seltensten Fällen vorkommen – nämlich dann, wenn eine Überlastung des Stromnetzes droht. Steuerung bedeutet, dass wir in diesem Fall die Leistung Ihrer steuerbaren Verbrauchseinrichtung bis zu einer Mindestleistung von 4,2 kW herunterregeln. Somit lädt zum Beispiel Ihr E-Auto an der Wallbox kurzzeitig mal nicht mit 11 kW sondern nur mit 4,2 kW. Da wir, wenn überhaupt, von sehr kurzen Zeiträumen ausgehen, werden Sie diese Reduzierung in der Regel gar nicht bemerken. Die Steuerung darf maximal für zwei Stunden erfolgen. Voraussetzung ist hierbei der Einbau eines intelligenten Messsystems und einer Steuerbox; der Einbau ist mit weiteren Kosten gem. separatem Preisblatt verbunden und ist durch Sie als Anlagenbetreiber zu verantworten.

### Ich habe mehrere steuerbare Verbrauchseinrichtungen. Werden diese immer alle gleichzeitig gesteuert?

Sofern Sie über mehrere steuerbare Anlagen, zum Beispiel eine Wallbox und eine Wärmepumpe mit jeweils über 4,2 kW, wäre eine gleichzeitige Dimmung grundsätzlich möglich. Die Entscheidung, welche Geräte zur Entlastung des Netzes gesteuert werden müssen, obliegt uns als Netzbetreiber. Ihr Energielieferant hat keinen Einfluss auf diese Entscheidung.

### Darf auch mein Haushaltsstrom auf Grundlage des § 14a EnWG gesteuert werden?

Nein. Der so genannte Haushaltsstrom, also zum Beispiel für Beleuchtung, Kochen, Fernsehen usw., ist von den Regelungen des § 14a EnWG gänzlich ausgenommen. Dieser darf nicht gesteuert werden.

### **Bei mir wurde im Jahr 2023 eine Wallbox installiert. Kann ich von den Regelungen des § 14a EnWG profitieren?**

Ja. In diesem Fall ergibt sich zwar keine Verpflichtung, da Ihre Wallbox unter die Regelung für Bestandsanlagen fällt. Wenn Sie wollen, können Sie jedoch freiwillig eine Vereinbarung nach § 14a EnWG mit uns als Netzbetreiber treffen, sofern die Wallbox die Voraussetzungen erfüllt. Wenn für die Wallbox kein separater Zähler vorhanden ist, würden Sie dann automatisch von der pauschalen Regelung nach Modul 1 profitieren.

### **Kann ich unabhängig von meinem Stromprodukt von den Regelungen des § 14a EnWG profitieren?**

Ja. Es ist unerheblich, ob sie im Rahmen der Grundversorgung beliefert werden oder ein Laufzeitprodukt abgeschlossen haben. Die Teilnahme am § 14a EnWG ist grundsätzlich möglich.

### **Bei mir laufen Haushaltsstrom und meine steuerbare Anlage über einen Zähler. Was gilt für mich?**

Für Sie greift Modul 1 mit einer pauschalen Entlastung.

### **Ich plane die Installation einer Wallbox im Jahr 2024. Brauche ich dafür jetzt zwingend einen separaten Zähler, um den Regeln des § 14a EnWG profitieren zu können?**

Nein. Ein separater Zähler wird nicht benötigt. Der gesamte Verbrauch kann über Ihren Haushaltsstromzähler laufen. In diesem Fall greift Modul 1 mit der pauschalen Entlastung für Sie.

### **Ab wann bekomme ich die Entlastung durch die reduzierten Netzentgelte?**

Die neuen Regelungen des § 14a EnWG sind am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Aufgrund der Kurzfristigkeit und Komplexität der neuen Regelungen wird die Umsetzung erst im Laufe des Jahres 2024 erfolgen. Sowohl die Energielieferanten als auch wir als Netzbetreiber arbeiten intensiv an der Umsetzung. Seien Sie unbesorgt: Wenn Sie ab 1. Januar 2024 unter die neue Regelung fallen, erhalten Sie die Entlastung auch rückwirkend.

### **Meine Verbrauchseinrichtung ist noch nicht bei uns angemeldet. Was muss ich tun?**

Sie können Ihr steuerbare Verbrauchseinrichtung auch nachträglich bei uns anmelden, um von den Regelungen des § 14a EnWG zu profitieren. In der Regel erfolgt die Anmeldung durch den Elektroinstallateur, der das Gerät bei Ihnen eingebaut hat. Sprechen Sie dazu mit Ihrem Installateur.

### **Wie hoch sind die Entlastungen in den jeweiligen Modulen?**

Im Modul 1 bekommen Sie eine pauschale Entlastung pro Jahr, die aus zwei Bestandteilen besteht:

- einem bundeseinheitlichen Betrag von 80 EUR brutto und
- einer so genannten Stabilitätsprämie, die jeder Netzbetreiber individuell ermittelt.

Im Netzgebiet der Netzgesellschaft Ahlen mbH beträgt der pauschale Entlastungsbetrag im Modul 1 für das Jahr 2024 insgesamt 144,25 EUR netto pro Jahr (basierend auf den Netzentgelten für 2024; Stand 31.12.2023). Im Modul 2 wird das Netzentgelt je Kilowattstunde (Arbeitspreis) für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung auf 40 % reduziert. Im Netzgebiet der Netzgesellschaft Ahlen mbH beträgt das Netzentgelt je Kilowattstunde für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung für das Jahr 2024 4,11 Cent/kWh netto (basierend auf den Netzentgelten für 2024; Stand 31.12.2023). Weitere Einzelheiten können Sie dem Preisblatt „14a\_EnWG“ entnehmen.

### **Welche Mehrkosten kommen bei Wahl des Modul 2 für den zweiten Stromzähler auf mich zu?**

Sofern auf Ihren Wunsch für Ihre steuerbare Verbrauchseinrichtung ein separater Zähler eingebaut werden soll, um das Modul 2 nutzen zu können, wird Ihnen der Messstellenbetreiber diesen Einbau einmalig berechnen.